

RS Vwgh 2000/3/22 2000/04/0058

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.03.2000

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §127 Z15;

GewO 1994 §28 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Hat der Nachsichtswerber auf dem Gebiet des Bauträgergewerbes ausschließlich durch die Ausübung dieses Gewerbes in der Bundesrepublik Deutschland Kenntnisse erworben und wurden von ihm im Rahmen dieser Tätigkeit keine Geschäfte mit entsprechendem Österreich-Bezug abgewickelt, so fehlt es an Anhaltspunkten dafür, dass er über entsprechende Kenntnisse des österreichischen Rechts verfügt, wegen des Fehlens derartiger Kenntnisse müssten ihm auch bloß hinreichende Kenntnisse iSd § 28 Abs 1 Z 2 GewO 1994 auf dem Gebiete des genannten Gewerbes abgesprochen werden. Daran vermag die Ähnlichkeit des deutschen mit dem österreichischen Recht nichts zu ändern.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000040058.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at